

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



157. Jahrgang, Ausgabe 11
1. November 2013

Inhalt	Seite	Seite
DOKUMENTE		
DER DEUTSCHEN BISCHÖFE		
Nr. 199 Aufruf zur Aktion ADVENIAT 2013	278	
Nr. 200 Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2014	279	
ERLASSE DES BISCHOFS		
Nr. 201 Einberufung der Diözesansynode	280	
Nr. 202 Dekret über die Profanierung der Kirche St. Bonifatius in Saarbrücken-Dudweiler	281	
Nr. 203 Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Miss- brauch Minderjähriger und erwachsener Schutz- befohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz	282	
Nr. 204 Rahmenordnung zur Prävention gegen sexuali- sierte Gewalt an Minderjährigen und erwachse- nen Schutzbefohlenen im Bereich der Deut- schen Bischofskonferenz	288	
Nr. 205 Beschluss der Unterkommission 4 der Regional- kommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kom- mission des Deutschen Caritasverbandes vom 29. August 2013	291	
Nr. 206 Ordnung zur Unterstützung der Kirchengeme- inden und Kirchengemeindeverbände in der Vermögensverwaltung	293	
VERORDNUNGEN UND BEKANTMACHUNGEN		
Nr. 207 Einrichtung einer Diakonatskommission	294	
Nr. 208 Cura-Examen 2014	295	
Nr. 209 Caritas-Herbstsammlung 2013	295	
Nr. 210 Gottesdienst zur Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2014	296	
Nr. 211 Kirchenkollekten 2014	297	
Nr. 212 Hinweise zur Aktion ADVENIAT 2013	298	
Nr. 213 Fortbildungsveranstaltungen	299	
Nr. 214 Personalveränderungen	300	
Nr. 215 Vakante Stellen	301	
Nr. 216 Anschriften und Telefonnummern	302	
KIRCHLICHE MITTEILUNGEN		
Nr. 217 Glaubensweg „Unterwegs nach Emmaus“	303	
Nr. 218 Urlauberseelsorge 2014 auf der Nordsee- insel Pellworm	303	
Nr. 219 Warnung	303	
VERLEGERBEILAGEN		
Interne Stellenausschreibung		

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 199

Aufruf zur Aktion ADVENIAT 2013

Liebe Schwestern und Brüder,

in den wenigen Städten in Haiti, in denen abends die Straßenlaternen angehen, strömen die Schüler hinzu, um in deren Lichtkegeln zu lernen. Sie nutzen die Chance des Laternenlichts, weil es ihnen wichtig ist, überhaupt lernen zu können. Dieses Beispiel zeigt, wie sehr Lateinamerika nach Bildung und nach Bildungsgerechtigkeit hungert.

Bildung ist mehr als formales Wissen. Bildung formt auch den Charakter und das Herz. Gerade weil die Völker Lateinamerikas in ihrer Geschichte oft gedemütigt und geknechtet worden sind, ist die Stärkung des Selbstwertgefühls so wichtig. Zu erfahren, dass der Mensch Gottes Ebenbild ist, schenkt den Mut, sich selbst weiterzubilden und als Christ die Gesellschaft auf Gottes Gerechtigkeit hin zu gestalten. Eine solche Herzensbildung erhebt sich nicht über den Nächsten, sondern breitet die Arme aus.

Das Bischöfliche Hilfswerk ADVENIAT unterstützt die religiöse, menschliche und fachliche Bildung durch Projekte der Ortskirchen in Lateinamerika. Bitte helfen Sie ADVENIAT dabei – mit Ihrem Gebet und Ihrer großzügigen Spende bei der Kollekte am Heiligen Abend und am Weihnachtsfest.

Fulda, den 26. September 2013

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Dieser Aufruf ist am **3. Adventssonntag**, dem **15. Dezember 2013**, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmessen verlesen. Der Erlös der Kollekte, die an Heiligabend und am 1. Weihnachtstag (24./25. Dezember) in allen Gottesdiensten, auch in den Kinder-Krippenfeiern, gehalten wird, ist ausschließlich für die Arbeit der Bischöflichen Aktion ADVENIAT bestimmt.

Nr. 200 Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2014

Liebe Kinder und Jugendliche, liebe Verantwortliche in den Gemeinden und Gruppen, liebe Schwestern und Brüder!

Rund 7,6 Millionen Menschen wurden 2012 wegen kriegsrischer Konflikte oder Verfolgung zu Flüchtlingen. Knapp die Hälfte aller Flüchtlinge sind Kinder und Jugendliche.

Malawi, das Beispielland der diesjährigen Aktion Dreikönigssingen, ist eines der Länder, in denen viele von ihnen Zuflucht finden. Unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit“ wollen die Sternsinger auf die schwierige Lage von Flüchtlingskindern aufmerksam machen und ihnen tatkräftige Unterstützung zukommen lassen.

Mit seinem Besuch auf der Insel Lampedusa, die als Zufluchtsstätte für afrikanische Flüchtlinge bekannt ist, hat Papst Franziskus das Schicksal von Flüchtlingen in den Mittelpunkt der weltweiten Aufmerksamkeit gerückt. Flucht und Vertreibung zählen zu den menschlichen Unerfahrungen und werden auch in der Bibel immer wieder thematisiert. Das Volk Israel wurde mehrfach ins Exil verschleppt, auch Maria und Josef sahen sich mit ihrem neugeborenen Sohn

Jesus zur Flucht nach Ägypten gezwungen, um sich vor Herodes in Sicherheit zu bringen (Mk 2, 13-15).

Auf Lampedusa hat Papst Franziskus den Flüchtlingen zugesagt: „Die Kirche ist euch nahe in eurer Suche nach einem würdevollen Leben für euch und eure Familien.“

Diese Zusicherung nehmen sich die Sternsinger in diesem Jahr besonders zu Herzen. Alle Pfarrgemeinden, Jugendverbände und Initiativen, aber auch die vielen persönlich Engagierten bitten wir, die Sternsinger wieder nach Kräften zu unterstützen.

Fulda, den 26. September 2013

Für das Bistum Trier



Bischof von Trier

Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ zuzuleiten. Der Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 201 Einberufung der Diözesansynode

Nach vorausgegangener Beratung im Priesterrat habe ich am 29. Juni 2012, dem Hochfest der Apostel Petrus und Paulus, dem Patronatsfest der Kathedrale, eine Synode für das Bistum Trier angekündigt.

Das Statut für die Diözesansynode im Bistum Trier habe ich am 29. Juni 2013 erlassen, es ist am 1. Juli 2013 in Kraft getreten.¹ Das Statut regelt die Mitgliedschaft in der Synode, legt ihre Organe fest und beinhaltet eine Ordnung für die Wahl der Synodalen.

Hiermit berufe ich die Vollversammlung der Synode im Bistum Trier für

**Freitag, 13. Dezember 2013, 16.00 Uhr, bis
Samstag, 14. Dezember 2013, 19.30 Uhr,
in die ehemalige Abteikirche St. Maximin,
Maximinstraße in 54292 Trier,**

ein.

Der Gottesdienst zum Abschluss der ersten Vollversammlung wird gefeiert am

**Samstag, 14. Dezember 2013, 18.00 Uhr
in der ehemaligen Abteikirche St. Maximin.**

Alle gewählten, berufenen oder aufgrund ihres Amtes bestellten Mitglieder der Synode werden schriftlich benachrichtigt. Fahrtkosten werden erstattet. Unterkunft und Verpflegung organisiert das Synodensekretariat.

Gemäß can. 460 CIC ist die Synode eine Versammlung von Priestern und anderen Gläubigen des Bistums, die zum Wohl der ganzen Diözesangemeinschaft den Bischof durch Beratung unterstützt. Die

Synode ist somit ein Beratungsorgan des Bischofs, das sowohl die bischöfliche Leitung zum Ausdruck bringt als auch die diözesane Gemeinschaft in besonderer Weise erfahrbar werden lässt.

Die Synode soll nach den Anpassungen der strukturellen Rahmenbedingungen im Bistum Trier eine intensive Vergewisserung über die Glaubensinhalte, die pastorale Ausrichtung und den Auftrag der Kirche anregen sowie Richtungsentscheidungen für die Seelsorge im Bistum Trier treffen. Die Beratungen der Synode sollen Orientierung bieten, wie katholische Christinnen und Christen als kirchliche Gemeinschaft miteinander und gemeinsam mit anderen den Weg des Glaubens im Bistum unter den Bedingungen im 3. Jahrtausend gehen können.

Ich bitte um Ihr Gebet für das Gelingen dieser Versammlung des offenen Wortes und des geschwisterlichen Miteinanders. Herzlich lade ich alle zur Mitfeier des Gottesdienstes am Vorabend des Gaudete-Sonntags in der ehemaligen Abteikirche St. Maximin ein.

Trier, am 11. Oktober 2013, dem Gedenktag des seligen Johannes XXIII.



Bischof von Trier

¹ Veröffentlichung im KA 2013 Nr. 128.

Nr. 202
**Dekret über die Profanierung der Kirche St. Bonifatius
in Saarbrücken-Dudweiler**

**Dekret über die Profanierung der Kirche
St. Bonifatius in Saarbrücken-Dudweiler**

Nachdem der Pfarrgemeinderat angehört worden ist und der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde Saarbrücken (Dudweiler) St. Marien den Umbau des Kirchengebäudes beschlossen und beantragt hat, die Kirche für profan zu erklären und der Priesterrat angehört worden ist, erkläre ich die Kirche St. Bonifatius gemäß can. 1222 § 2 CIC sowie § 4 der Diözesanbestimmungen über Kirchen und Kapellen vom 15. September 2000 (KA 200 Nr. 208) für profan.

Damit verliert die Kirche ihre Segnung und kann einer anderen aber nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können

an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Trier, den 14. Oktober 2013

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzler der Kurie

Nr. 203

Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. Einführung**Grundsätzliches**

1. In ihrer Verantwortung für den Schutz der Würde und Integrität junger Menschen und erwachsener Schutzbefohlener haben sich die deutschen Bischöfe auf die folgenden Leitlinien verständigt. Sie schreiben damit die Leitlinien von 2002 und 2010 fort und berücksichtigen die Vorgaben, die die Kongregation für die Glaubenslehre in ihrem Rundschreiben an die Bischofskonferenzen vom 3. Mai 2011 gemacht hat.¹

Opfer sexuellen Missbrauchs bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexueller Gewalt geschützt werden. Ihnen und ihren Angehörigen müssen bei der Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen Unterstützung und Begleitung angeboten werden. Sexueller Missbrauch, vor allem an Kindern und Jugendlichen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen, ist eine verabscheuungswürdige Tat. Gerade wenn Kleriker, Ordensangehörige² oder sonstige Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Kirche einen solchen begehen³, erschüttert dies nicht selten bei den Opfern und ihren Angehörigen – neben den möglichen schweren psychischen Schädigungen – zugleich auch das Grundvertrauen in Gott und die Menschen. Die Täter fügen der Glaubwürdigkeit der Kirche und ihrer Sendung schweren Schaden zu.⁴ Es ist ihre Pflicht, sich ihrer Verantwortung zu stellen.⁵

Die Leitlinien sollen eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie sind Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Leitlinien oder der jeweiligen diözesanen Regelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertige Regelungen anerkannt werden.

Die Leitlinien gelten auch für karitative Rechtsträger, für die gemäß dem Motu Proprio „*Intima Ecclesiae natura*“ vom 11. November 2012 der Bischof Letztverantwortung ausübt.

Die Regelungen des weltlichen und kirchlichen Arbeits- und Datenschutzrechts bleiben unberührt.

Soweit die Leitlinien datenschutzrechtlich nichts anderes regeln, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO). Nähere Regelungen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in Protokollen und sonstigen Unterlagen erlässt der Ordinarius.

Der Begriff des „sexuellen Missbrauchs“ im Sinne der Leitlinien

2. Diese Leitlinien berücksichtigen die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser Leitlinien umfasst strafbare sexualbezogene Handlungen. Die Leitlinien beziehen sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST⁶, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n.1 SST).

Zusätzlich finden sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Den seitens der Kirche Handelnden muss daher stets bewusst sein, dass es bezüglich der hier zu berücksichtigenden strafbaren Handlungen in den beiden Rechtsbereichen unterschiedliche Betrachtungswei-

sen geben kann (zum Beispiel bzgl. des Kreises der betroffenen Personen, des Alters des Opfers, der Verjährungsfrist). Den Bestimmungen beider Rechtsbereiche ist zu entsprechen. Maßgeblich für das kirchliche Vorgehen sind die zum Zeitpunkt des Untersuchungsbeginns geltenden Verfahrensregeln, unabhängig davon, wie lange der sexuelle Missbrauch zurückliegt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Leitlinien sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Leitlinie Nr. 2 besteht.

B. Zuständigkeiten

Ernennung von Ansprechpersonen und Einrichtung eines Beraterstabs

4. Der Diözesanbischof beauftragt mindestens zwei geeignete Personen als Ansprechpersonen für Hinweise auf tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen sowie an erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst.

Es empfiehlt sich, darauf zu achten, dass sowohl eine Frau als auch ein Mann benannt werden.

5. Die beauftragten Ansprechpersonen sollen keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des (Erz-)Bistums im aktiven Dienst sein.

6. Name und Anschrift der beauftragten Ansprechpersonen werden auf geeignete Weise bekannt gemacht, insbesondere im Amtsblatt und auf der Internetseite des Bistums.

7. Der Diözesanbischof richtet zur Beratung in Fragen des Umgangs mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener einen ständigen Beraterstab ein. Diesem gehören neben den beauftragten Ansprechpersonen insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, pastoralem sowie juristischem⁷ und kirchenrechtlichem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit Opfern sexuellen Missbrauchs an. Dem Beraterstab können auch Personen angehören, die im kirchlichen Dienst beschäftigt sind. Im Einzelfall können weitere fachlich geeignete Personen hinzugezogen werden.

8. Mehrere Diözesanbischöfe können gemeinsam einen interdiözesanen Beraterstab einrichten.

9. Die Verantwortung des Diözesanbischofs bleibt unberührt.

Entgegennahme von Hinweisen und Information des Ordinarius

10. Die beauftragten Ansprechpersonen nehmen Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige oder andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entgegen und nehmen eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität und im Hinblick auf das weitere Vorgehen vor.

11. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst haben schnellstmöglich die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, über diesbezügliche Sachverhalte und Hinweise, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, zu informieren. Sie können sich aber auch direkt an die beauftragten Ansprechpersonen wenden.

Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (vgl. can. 983 und 984 CIC⁸) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an eine der beauftragten Ansprechpersonen immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten. Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorsetzten bleiben hiervon unberührt.

12. Anonyme Hinweise sind dann zu beachten, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

13. Der Ordinarius wird unabhängig von den Plausibilitätsabwägungen von den beauftragten Ansprechpersonen unverzüglich informiert (vgl. Leitlinie Nr. 10). Dies gilt auch für die zuständige Person der Leitungsebene (vgl. Leitlinie Nr. 11). Der Ordinarius hat dafür Sorge zu tragen, dass andere informiert werden, die für die beschuldigte Person eine besondere Verantwortung tragen: bei Klerikern, die einer anderen Diözese oder einem anderen Inkardinationsverband angehören, der Inkardinationsordinarius; bei Ordensangehörigen der zuständige Höhere Ordensobere.

Zuständigkeiten im weiteren Verlauf

14. Für das weitere Verfahren können im Hinblick auf Kleriker zuständig sein: der Ortsordinarius des Wohnsitzes der beschuldigten Person (vgl. can. 1408 CIC) oder der Ortsordinarius des Ortes, an dem die Straftat begangen worden ist (vgl. can. 1412 CIC) oder der Inkardinationsordinarius der beschuldigten Person. Der erstinformierte Ordinarius trägt dafür Sorge, dass eine Entscheidung über die Zuständigkeit für das weitere Verfahren zeitnah getroffen wird.

15. Für Ordensangehörige, die im bischöflichen Auftrag tätig sind, ist der Diözesanbischof zuständig, der diesen Auftrag erteilt hat, unbeschadet der Verantwortung des Höheren Ordensoberen. Soweit die Ordensangehörigen nicht mehr im bischöflichen Auftrag tätig sind, unterstützt der Diözesanbischof den Höheren Ordensoberen.

16. In anderen Fällen liegt die Zuständigkeit bei den jeweiligen Höheren Ordensoberen. Ihnen wird dringend nahegelegt, den örtlich betroffenen Diözesanbischof über tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen in ihrem Verantwortungsbereich sowie über die eingeleiteten Schritte zu informieren (vgl. Leitlinie Nr. 29).

C. Vorgehen nach Kenntnisnahme eines Hinweises

Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer

17. Wenn ein mutmaßliches Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) über einen Verdacht des sexuellen Missbrauchs informieren möchte, vereinbart eine der beauftragten Ansprechpersonen ein Gespräch. In Abstimmung mit dem Ordinarius kann die beauftragte Ansprechperson eine weitere Person hinzuziehen. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern oder Personensorgeberechtigten) kann zu dem Gespräch eine Person seines Vertrauens hinzuziehen. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nrn. 29 und 30 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist zu Beginn des Gesprächs hinzuweisen. Ebenso ist in geeigneter Weise auf die Tragweite der Beschuldigung hinzuweisen.

18. Dem Schutz des mutmaßlichen Opfers und dem Schutz vor öffentlicher Preisgabe von Informationen, die vertraulich gegeben werden, wird besondere Beachtung beigemessen.

19. Das Gespräch, bei dem auch die Personalien

möglichst vollständig aufzunehmen sind, wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

20. Das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) wird zu einer eigenen Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden ermutigt.

21. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

Anhörung der beschuldigten Person

22. Sofern dadurch die Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden, hört ein Vertreter des Ordinarius bzw. des Dienstgebers unter Hinzuziehung eines Juristen – eventuell in Anwesenheit der beauftragten Ansprechperson – die beschuldigte Person zu den Vorwürfen an. Der Schutz des mutmaßlichen Opfers muss in jedem Fall sichergestellt sein, bevor das Gespräch stattfindet. In den Fällen, bei denen sexueller Missbrauch mit einer Straftat gegen die Heiligkeit des Bußsakramentes (vgl. Art. 4 SST) verbunden ist, darf der Name des mutmaßlichen Opfers nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung der beschuldigten Person genannt werden (vgl. Art. 24 §1 SST).

23. Die beschuldigte Person kann eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.

24. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit der Aussageverweigerung informiert (vgl. can. 1728 §2 CIC). Wenn Priester beschuldigt werden, sind sie darauf hinzuweisen, dass sie unter allen Umständen verpflichtet sind, das Beichtgeheimnis zu wahren (vgl. cann. 983 und 984 CIC⁹).

25. Auf die Verpflichtung, einen Missbrauchsverdacht nach den Vorschriften der Leitlinien Nr. 29 den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden weiterzuleiten, ist hinzuweisen. Die beschuldigte Person wird über die Möglichkeit zur Selbstanzeige bei den Strafverfolgungsbehörden informiert.

26. Das Gespräch wird protokolliert. Das Protokoll ist von allen Anwesenden zu unterzeichnen.

27. Der Ordinarius wird über das Ergebnis des Gesprächs informiert.

28. Auch der beschuldigten Person gegenüber besteht die Pflicht zur Fürsorge. Sie steht – unbeschadet erforderlicher unmittelbarer Maßnahmen – bis zum Erweis des Gegenteils unter Unschuldsvermutung.

Zusammenarbeit mit den staatlichen Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden

29. Sobald tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des Strafgesetzbuchs (StGB) an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vorliegen, leitet ein Vertreter des Ordinarius die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde und – soweit rechtlich geboten – an andere zuständige Behörden (z. B. Jugendamt, Schulaufsicht) weiter. Rechtliche Verpflichtungen anderer kirchlicher Organe bleiben unberührt.

30. Die Pflicht zur Weiterleitung der Informationen an die Strafverfolgungsbehörde entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen Willen des mutmaßlichen Opfers (bzw. dessen Eltern oder Personensorgeberechtigten) entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist. In jedem Fall sind die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, wenn weitere Gefährdungen zu befürchten sind oder weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

31. Die Gründe für den Verzicht auf eine Mitteilung bedürfen einer genauen Dokumentation, die von dem mutmaßlichen Opfer (ggf. seinen Eltern beziehungsweise Personensorgeberechtigten) zu unterzeichnen ist.

Kirchenrechtliche Voruntersuchung gemäß can. 1717 § 1 CIC

32. Im Falle, dass wenigstens wahrscheinlich eine Straftat eines Klerikers vorliegt, leitet der Ordinarius gemäß can. 1717 § 1 CIC per Dekret eine kirchenrechtliche Voruntersuchung ein und benennt den Voruntersuchungsführer. Der Voruntersuchungsführer führt die Anhörung der beschuldigten Person unter Beachtung der Leitlinien Nrn. 22 bis 29. Besteht die Gefahr, dass die Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden behindert wird, muss die kirchenrechtliche Voruntersuchung ausgesetzt werden.

33. Das Ergebnis der kirchenrechtlichen Voruntersuchung fasst der Voruntersuchungsführer in einem Bericht an den Ordinarius zusammen. Die Voruntersuchungsakten sind gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

34. Bestätigt die kirchenrechtliche Voruntersuchung den Verdacht sexuellen Missbrauchs, informiert der Ordinarius gemäß Art. 16 SST die Kongregation für die Glaubenslehre, und zwar in allen Fällen, die nach

dem 30. April 2001 zur Anzeige gebracht worden sind, und insofern der Beschuldigte noch am Leben ist, unabhängig davon, ob die kanonische Strafklage durch Verjährung erloschen ist oder nicht. Diese Information geschieht unter Verwendung eines Formblattes der Kongregation, unter Übersendung einer Kopie der Voruntersuchungsakten und unter Beifügung eines Votums des Ordinarius sowie einer Stellungnahme des Beschuldigten. Allein Sache der Kongregation ist es zu entscheiden, wie weiter vorzugehen ist: ob sie gegebenenfalls die Verjährung aufhebt (Art. 7 § 1 SST), ob sie die Sache an sich zieht (vgl. Art. 21 § 2 n.2 SST), ob die Entscheidung mittels eines gerichtlichen (Art. 21 § 1 SST) oder eines außergerichtlichen Strafverfahrens auf dem Verwaltungswege (Art. 21 § 2 n.1 SST) getroffen werden soll.

35. Eine ähnliche Vorgehensweise wie in Leitlinie Nrn. 32 bis 33 ist bei Ordensangehörigen gemäß can. 695 § 2 CIC geboten, unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Kleriker handelt. Dafür ist zuständig der Höhere Ordensobere.

Maßnahmen bis zur Aufklärung des Falls

36. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen vor, entscheidet der Ordinarius über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der kirchen- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

Im Falle von Klerikern kann er gemäß Art. 19 SST konkrete, in can. 1722 CIC aufgeführte Maßnahmen verfügen (zum Beispiel Freistellung vom Dienst; Fernhalten vom Dienstort bzw. Arbeitsplatz; Fernhalten von Tätigkeiten, bei denen Minderjährige gefährdet werden könnten).

37. Soweit der Ordinarius nicht eine andere geeignete Person benennt, unterrichtet er die beauftragte Ansprechperson über die beschlossenen Maßnahmen und den jeweiligen Stand der Umsetzung, damit diese das mutmaßliche Opfer (ggf. seine Eltern bzw. Personensorgeberechtigten) davon in Kenntnis setzen kann.

38. Soweit für den staatlichen Bereich darüber hinausgehende Regelungen gelten, finden diese entsprechende Anwendung.

Vorgehen bei nach staatlichem Recht nicht aufgeklärten Fällen

39. Wenn der Verdacht des sexuellen Missbrauchs nach staatlichem Recht nicht aufgeklärt wird, zum

Beispiel weil Verjährung eingetreten ist, jedoch tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die die Annahme eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen rechtfertigen, sollen sich die zuständigen kirchlichen Stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten selbst um Aufklärung bemühen. Die Leitlinien Nrn. 36 und 37 gelten entsprechend, bei Klerikern bis zu einer Entscheidung der Kongregation für die Glaubenslehre.

40. Dabei können auch ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur beschuldigten Person und ggf. auch ein Glaubhaftigkeitsgutachten zur Aussage des mutmaßlichen Opfers eingeholt werden.

Maßnahmen im Falle einer fälschlichen Beschuldigung

41. Erweist sich eine Beschuldigung oder ein Verdacht als unbegründet, ist dies durch den Ordinarius im Abschlussdekret der kirchenrechtlichen Voruntersuchung festzuhalten. Dieses Dekret ist zusammen mit den Untersuchungsakten gemäß can. 1719 CIC zu verwahren.

42. Es ist Aufgabe des Ordinarius, den guten Ruf einer fälschlich beschuldigten oder verdächtigten Person durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen (vgl. can. 1717 § 2 CIC bzw. can. 220 CIC).

D. Hilfen

Hilfen für das Opfer

43. Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Das Opfer kann Hilfe nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch nehmen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn der Fall verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist. Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde“ über die beauftragten Ansprechpersonen beantragen.

44. Für die Entscheidung über die Gewährung von konkreten Hilfen ist der Ordinarius zuständig; für selbständige kirchliche Einrichtungen der Träger.

45. Bei der Gewährung von Hilfen für ein Missbrauchsoffer ist ggf. eng mit dem zuständigen Jugendamt oder anderen Fachstellen zusammenzuarbeiten.

Hilfen für betroffene kirchliche Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien

46. Die zuständigen Personen der betroffenen kirchlichen Einrichtungen, Dekanate und Pfarreien werden von dem Ordinarius über den Stand eines laufenden Verfahrens informiert. Sie und ihre Einrichtungen bzw. Dekanate und Pfarreien können Unterstützung erhalten, um die mit dem Verfahren und der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

E. Konsequenzen für den Täter

47. Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen.

48. Die betreffende Person wird nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im kirchlichen Bereich eingesetzt.

49. Über die betreffende Person wird ein forensisch-psychiatrisches Gutachten zur Risikoabschätzung eingeholt. Täter, bei denen eine behandelbare psychische Störung vorliegt, sollen sich einer Therapie unterziehen.

50. Die Rückkehr eines Klerikers in den Seelsorgedienst ist – unter Beachtung der gegen ihn verhängten Strafen – auszuschließen, wenn dieser Dienst eine Gefahr für Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene darstellt oder ein Ärgernis hervorruft.¹⁰ Diese Maßnahme kann auch dann ergriffen werden, wenn die Tat verjährt ist.

51. Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands.

52. Bei einem des sexuellen Missbrauchs gemäß can. 1395 § 2 CIC überführten Mitglieds einer Ordensgemeinschaft ist gemäß can. 695 § 1 CIC vorzugehen.

53. Wird ein Kleriker oder Ordensangehöriger, der strafbare sexualbezogene Handlungen im Sinne dieser Leitlinien (vgl. Leitlinie Nr. 2) begangen hat, innerhalb der Diözese versetzt und erhält er einen neuen Dienstvorgesetzten, wird dieser über die besondere Problematik und eventuelle Auflagen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften schriftlich informiert. Bei Versetzung oder Verlegung des Wohnsitzes in eine andere Diözese wird der Diözesanbischof bzw. der Ordensobere, in dessen Jurisdiktionsbereich der Täter sich künftig aufhält, entsprechend der vorstehenden Regelung in Kenntnis gesetzt. Gleiches

gilt gegenüber einem neuen kirchlichen Dienstvorgesetzten und auch dann, wenn der sexuelle Missbrauch nach Versetzung bzw. Verlegung des Wohnsitzes sowie nach dem Eintritt in den Ruhestand bekannt wird. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im kirchlichen Dienst, die ihren Arbeitsbereich beim selben Rechtsträger wechseln, ist der neue Fachvorgesetzte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise zu informieren. Diese Informationspflicht gilt auch für die nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen, die in Leitlinie Nr. 2 genannt sind.

F. Öffentlichkeit

54. Die Öffentlichkeit wird unter Wahrung des Persönlichkeitsschutzes der Betroffenen in angemessener Weise informiert.

G. Spezielle präventive Maßnahme

55. Wenn Anlass zur Sorge besteht, dass bei einer Person Tendenzen zu sexuellem Fehlverhalten vorliegen, wird eine forensisch-psychiatrische Begutachtung dringend angeraten. Im Übrigen erfolgt die Prävention im Sinne der Rahmenordnung „Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der jeweils geltenden Fassung.

H. Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen

56. In der Arbeit von ehrenamtlichen Personen mit Kindern- und Jugendlichen gelten die Vorschriften des Bundeskinderschutzgesetzes. Personen, die sich des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger schuldig gemacht haben, werden in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im kirchlichen Bereich nicht eingesetzt (§ 72a Abs. 4 SGB VIII).

57. Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder erwachsener Schutzbefohlener durch ehrenamtlich tätige Personen im kirchlichen Bereich gelten diese Leitlinien bezüglich der notwendigen Verfahrensschritte und Hilfsangebote entsprechend.

I. Inkraftsetzung und Geltungsdauer

Die vorstehenden Leitlinien vom 26. August 2013 werden für das Bistum Trier mit Wirkung zum 1. November 2013 als Ordnung in Kraft gesetzt. Sie gelten fünf Jahre und werden vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker, Ordensgeistliche und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Trier vom 15. September 2010 (KA 2010 Nr. 168), zuletzt geändert am 18. September 2013 (KA 2013 Nr. 181), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Trier, den 18. Oktober 2013

(Siegel)



Bischof von Trier

¹ Die Kongregation für die Glaubenslehre hat am 5. April 2013 mitgeteilt, dass Papst Franziskus der Kongregation aufgetragen hat, den von Papst Benedikt XVI. eingeschlagenen Kurs weiterzuverfolgen und im Hinblick auf die Fälle von sexuellem Missbrauch entschlossen vorzugehen; das heißt vor allem die Maßnahmen zum Schutz der Minderjährigen, die Hilfe für die, die in der Vergangenheit Opfer derartiger Übergriffe geworden sind, das angemessene Vorgehen gegen die Schuldigen und den Beitrag der Bischofskonferenzen hinsichtlich der Formulierung und Umsetzung der nötigen Weisungen in diesem für das Zeugnis und die Glaubwürdigkeit der Kirche so wichtigen Bereich voranzubringen.

² Unter Ordensangehörige werden im weiteren Verlauf die Mitglieder der Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens verstanden (vgl. cann. 573 bis 746 CIC).

³ Vgl. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz bei ihrer Frühjahrs-Vollversammlung in Freiburg vom 22. bis 25. Februar 2010 anlässlich der Aufdeckung von Fällen sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen im kirchlichen Bereich.

⁴ Vgl. Papst Benedikt XVI., Ansprache an die Bischöfe von Irland anlässlich ihres „Ad-limina“-Besuches, 28. Oktober 2006, 4. Absatz; ders. im Gespräch mit Peter Seewald im Interview-Buch „Licht der Welt“ vom Oktober 2010: „Es ist eine besonders schwere Sünde, wenn jemand, der eigentlich den Menschen zu Gott helfen soll, dem sich ein Kind, ein junger Mensch anvertraut, um den Herrn zu finden, ihn stattdessen missbraucht und vom Herrn wegführt. Dadurch wird der Glaube als solcher unglaubwürdig, kann sich die Kirche nicht mehr glaubhaft als Verkünderin des Herrn darstellen.“ (S. 42).

⁵ Vgl. Papst Benedikt XVI., Hirtenbrief des Heiligen Vaters an die Katholiken in Irland vom 19. März 2010, Nr. 7: „Ihr [die Ihr Kinder missbraucht habt] habt das Vertrauen, das von unschuldigen jungen Menschen und ihren Familien in Euch gesetzt wurde, verraten und Ihr müsst Euch vor dem allmächtigen Gott und vor den zuständigen Gerichten dafür verantworten. ... Ich mahne Euch, Euer Gewissen zu erforschen, Verantwortung für die begangenen Sünden zu übernehmen und demütig Euer Bedauern auszudrücken. ... Gottes Gerechtigkeit ruft uns dazu auf, Rechenschaft über unsere Taten abzulegen und nichts zu verheimlichen. Erkennt Eure Schuld öffentlich an, unterwerft

Euch der Rechtsprechung, aber verzweifelt nicht an der Barmherzigkeit Gottes.“.

⁶ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de delictis Congregationi pro Doctrina Fidei reservatis seu Normae de delictis contra fidem necnon de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST].

⁷ Für den Fall, dass eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter im kirchlichen Dienst betroffen ist, ist arbeitsrechtlicher Sachverstand zu gewährleisten.

⁸ Vgl. auch can. 1388 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n.5 SST.

⁹ Vgl. auch Art. 24 § 3 SST; can. 1388 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 5 SST.

¹⁰ Siehe Rundschreiben der Kongregation für die Glaubenslehre an die Bischofskonferenzen für die Erstellung von Leitlinien (3. Mai 2011).

Nr. 204

Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz

A. Einführung

I. Grundsätzliches

Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Im Geiste des Evangeliums will die katholische Kirche allen Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einen sicheren Lern- und Lebensraum bieten. In diesem wird ihre menschliche und geistliche Entwicklung gefördert sowie ihre Würde und Integrität geachtet. Psychische und physische Grenzverletzungen sind zu vermeiden.

Prävention als Grundprinzip pädagogischen Handelns trägt bei Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden. Unterschiede ihrer Bedarfs- und Gefährdungslagen verlangen bei allen Präventionsmaßnahmen eine angemessene Berücksichtigung.

Ziel von Prävention in Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden ist es, eine neue Kultur des achtsamen Miteinanders zu entwickeln. Dafür muss es transparente, nachvollziehbare, kontrollierbare und evaluierbare Strukturen und Prozesse zur Prävention sexualisierter Gewalt geben.

Diese Rahmenordnung richtet sich an alle, die im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen Verantwortung und Sorge tragen. Die Rahmenordnung soll

eine abgestimmte Vorgehensweise im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gewährleisten. Sie ist Grundlage für die von den Diözesanbischöfen für ihre jeweilige Diözese zu erlassenden Regelungen. Katholische Rechtsträger, die nicht in diözesaner Zuständigkeit stehen, sollen vom (Erz-)Bistum nur dann als förderungswürdig anerkannt werden, wenn sie sich zur Anwendung der Rahmenordnung oder der jeweiligen diözesanen Präventionsregelungen verpflichtet haben. Sofern eigene Regelungen vorliegen, müssen diese von der zuständigen Stelle als gleichwertiges Regelwerk anerkannt werden.

II. Begriffsbestimmungen

1. Diese Rahmenordnung berücksichtigt die Bestimmungen sowohl des kirchlichen wie auch des weltlichen Rechts.

2. Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch Grenzverletzungen und sonstige sexuelle Übergriffe. Die Rahmenordnung bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt sowie weitere sexualbezogene Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST¹, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der

Besonderheiten des Einzelfalls Anwendung bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen eine Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der Schutzbefohlenen erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

3. Erwachsene Schutzbefohlene im Sinne dieser Rahmenordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Nr. 2 besteht.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder andere Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben.

B. Inhaltliche und strukturelle Anforderungen an Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchliche Institutionen und Verbände

Die Strukturen und Prozesse zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt in den Diözesen, Ordensgemeinschaften, kirchlichen Institutionen und Verbänden müssen transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sein. Die Entwicklung und Verwirklichung von Maßnahmen zur Prävention erfolgen partizipativ in Zusammenarbeit mit allen hierfür relevanten Personen und Gruppen. Dazu gehören auch die Kinder und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen selbst. Der Träger von Einrichtungen und Diensten erstellt im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein institutionelles Schutzkonzept. Die Ausgestaltung eines solchen Schutzkonzepts erfolgt in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle (siehe II.).

I. Institutionelles Schutzkonzept

1. Personalauswahl und -entwicklung

Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in weiterführenden Mitarbeitergesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen, entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige besteht, soweit es die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Bundeslandes bestimmen. Je nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen bzw. nach Aufgabe und Einsatz im Einzelfall wird von den Verantwortlichen geprüft, ob eine Selbstausskunftserklärung vorgelegt werden muss.

2. Verhaltenskodex und Verpflichtungserklärung

Klare Verhaltensregeln stellen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis und einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber den Kindern und Jugendlichen sowie gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen sicher. Ein Verhaltenskodex ist im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ zu erstellen. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sollen angemessen in die Entwicklung des Verhaltenskodex eingebunden werden. Der Verhaltenskodex wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie ehrenamtlich Tätigen durch Unterzeichnung anerkannt. Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex bzw. einer Verpflichtungserklärung ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie auch für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die Sanktionen bei Nichteinhaltung bekannt zu machen. Darüber hinaus ist der Verhaltenskodex vom Träger in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

3. Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen

Um das Wohl und den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der Träger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen, die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit haben; die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

4. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzepts beschreibt der Träger interne und externe Beratungs- und Beschwerdewege für die Kinder und Jugendlichen sowie die erwachsenen Schutzbefohlenen, für die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

5. Nachhaltige Aufarbeitung

Begleitende Maßnahmen sowie Nachsorge in einem irritierten System bei einem aufgetretenen Vorfall sind Teil einer nachhaltigen Präventionsarbeit. Im institutionellen Schutzkonzept sind entsprechende Maßnahmen zu beschreiben.

6. Qualitätsmanagement

Die Träger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind. Für jede Einrichtung und für jeden Verband sowie ggf. für den Zusammenschluss mehrerer kleiner Einrichtungen muss eine für Präventionsfragen geschulte Person zur Verfügung stehen, die den Träger bei der Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts beraten und unterstützen kann. Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

7. Aus- und Fortbildung

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von

- angemessener Nähe und Distanz,
- Strategien von Täterinnen und Tätern,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
- Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- notwendigen und angemessenen Hilfen für Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen,
- sexualisierter Gewalt von Kindern und Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen.

Alle in leitender Verantwortung haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätigen Personen in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen lei-

tend Verantwortlichen werden zu Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen werden je nach Art, Dauer und Intensität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie mit erwachsenen Schutzbefohlenen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt gründlich geschult beziehungsweise informiert.

Im Sinne einer Erziehungspartnerschaft wird das Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt auch mit Eltern bzw. Personensorgeberechtigten besprochen. Im Hinblick auf erwachsene Schutzbefohlene sollen diese Gespräche mit den Angehörigen und gesetzlichen Betreuern geführt werden.

II. Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt

1. Der Diözesanbischof errichtet eine diözesane Koordinationsstelle zur Unterstützung, Vernetzung und Steuerung der diözesanen Aktivitäten. Er benennt zur Wahrnehmung beziehungsweise Leitung der diözesanen Koordinationsstelle eine oder mehrere qualifizierte Personen als Präventionsbeauftragte.

2. Mehrere Diözesanbischöfe können eine interdiözesane Koordinationsstelle einrichten.

3. Für die Ordensgemeinschaften kann der zuständige Höhere Ordensobere einen eigenen Präventionsbeauftragten benennen, der mit der Leitung der diözesanen Koordinationsstelle zusammenarbeitet.

4. Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Abstimmung bei der Entwicklung und Umsetzung von institutionellen Schutzkonzepten,
- Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (gem. B. I. Nr. 7),
- Sicherstellung der Qualifizierung und Information der für Präventionsfragen geschulten Personen (gem. B. I. 6.),
- Vernetzung der Präventionsarbeit inner- und außerhalb der Diözese,
- Vernetzung mit kirchlichen und nicht-kirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt,

- Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
- Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
- Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
- Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten,
- Entwicklung und Information von Präventionsmaterialien und -projekten,
- Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

C. Inkraftsetzung und Geltungsdauer

Die vorstehende Rahmenordnung vom 26. August 2013 wird für das Bistum Trier mit Wirkung zum 1. November 2013 in Kraft gesetzt. Sie gilt für fünf Jahre und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Die Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deut-

schen Bischofskonferenz vom 23. September 2010 (KA 2010 Nr. 191), zuletzt geändert am 18. September 2013 (KA 2013 Nr. 182), tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Trier, den 18. Oktober 2013

(Siegel)



Bischof von Trier

¹ Papst Johannes Paul II., Apostolisches Schreiben *motu proprio* datae *Sacramentorum sanctitatis tutela* [SST] vom 30. April 2001. Der in diesem Schreiben angekündigte normative Teil liegt in seiner geltenden Form als *Normae de gravioribus delictis* vom 21. Mai 2010 vor. [Diese Normen werden zitiert unter Nennung des entsprechenden Artikels und unter Zufügung des Kürzels für das Bezugsdokument: SST].

Nr. 205

Beschluss der Unterkommission 4 der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 29. August 2013

Die Unterkommission 4 der Regionalkommission Mitte hat in ihrer Sitzung am 29. August 2013 folgenden Beschluss gefasst:

I. Beschluss

Antrag 04/2013/RK Mitte

Krankenhaus St. Josef, Kalvarienberg 4, 54595 Prüm

1. Die Unterkommission 4 der Regionalkommission Mitte stellt die Absenkungsmaßnahmen nach Buchstaben a) bis f) unter die Bedingung, dass der Dienstgeber (St. Josef Krankenhaus GmbH, Kalvarienberg 4, 54595 Prüm) zusammen mit der Mitarbeitervertretung ein tragfähiges Sanierungskonzept für die Jahre 2014 ff. bis zum 31. Dezember 2013 erarbeitet und verabschiedet; unter tragfähig versteht die Unterkommission 4 insbesondere, dass als Teil des Sanierungskonzeptes in 2014 eine Budgetsteigerung erreicht wird, die es ermöglicht, wieder die ungekürzten Dienstbezüge und Tabellenentgelte gemäß der jeweils gültigen AVR im Bereich der RK Mitte zu

zahlen. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, sind die nach Buchstaben a) bis f) gekürzten Vergütungsbestandteile den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Januar 2014 ungemindert zurückzuzahlen. Das Sanierungskonzept ist der Unterkommission 4 bis spätestens zum 31. Januar 2014 zur Kenntnis vorzulegen.

a) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der St. Josef Krankenhaus GmbH, Kalvarienberg 4, 54595 Prüm, die unter die Anlage 2 zu den AVR fallen, werden im Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013 die Dienstbezüge gemäß Abschnitt II der Anlage 1 i. V. m. Anlage 3 zu den AVR um 2,4 v. H. reduziert.

b) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 30 zu den AVR fallen, wird im Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013 das Tabellenentgelt gemäß § 13 i. V. m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR um 2,4 v. H. reduziert.

c) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 31 zu den AVR fallen, wird im Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013 das Tabellenentgelt gemäß § 12 i. V. m. Anhang A und B der Anlage 31 zu den AVR um 2,4 v. H. reduziert.

d) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 32 zu den AVR fallen, wird im Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013 das Tabellenentgelt gemäß § 12 i. V. m. Anhang A und B der Anlage 32 zu den AVR um 2,4 v. H. reduziert.

e) Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o.g. Einrichtung, die unter die Anlage 33 zu den AVR fallen, wird im Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013 das Tabellenentgelt gemäß § 12 i. V. m. Anhang A der Anlage 33 zu den AVR um 2,4 v. H. reduziert.

f) Die leitenden Mitarbeiterinnen bzw. leitende Mitarbeiter, deren Arbeitsbedingungen einzelvertraglich besonders vereinbart sind oder werden und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Dienstbezüge erhalten, leisten einen entsprechenden Beitrag in prozentual gleichem Umfang wie die entsprechende Maßnahme in Buchstabe a) bis e).

2. Ausgenommen von den Regelungen nach a) bis f) sind Schüler, Auszubildende und Praktikanten.

3. Von Kürzungen der Vergütung sind ebenfalls solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Die Einrichtungsleitung prüft und entscheidet einvernehmlich mit der zuständigen Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

4. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30a Rahmen-MAVO – wird im Zeitraum vom 1. September 2013 bis 31. Dezember 2013 verzichtet. Sind dennoch betriebsbedingte Kündigungen zwingend erforderlich, können sie nur im Einvernehmen mit der MAV erfolgen.

Der betroffenen Mitarbeiterin bzw. dem betroffenen Mitarbeiter ist dann der nach Buchstabe a) bis f) gekürzte Vergütungsbestandteil ungemindert auszubahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter zugeflossen sein.

5. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretungen regelmäßig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Unterkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretungen mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a Rahmen-MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

6. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und Vertretern aus der Mitarbeitervertretung paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat.

7. Die Mitarbeitervertretung kann zu ihrer Unterstützung einen Berater ihrer Wahl in wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Fragen hinzuziehen. Der Dienstgeber trägt die dafür anfallenden Kosten.

Der Dienstgeber setzt sich dafür ein, dass einer Mitarbeitervertreterin bzw. einem Mitarbeitervertreter der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung ab 1. September 2013 gewährt wird.

II. Inkrafttreten

Der vorstehende Beschluss wird nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt I in Kraft gesetzt.

Trier, den 18. Oktober 2013

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 206**Ordnung zur Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände in der Vermögensverwaltung****§ 1****Allgemeines**

(1) Das Bistum Trier unterstützt und berät die katholischen Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände des Bistums in Angelegenheiten und Fragen der Verwaltung des kirchlichen Vermögens.

(2) Die Zuständigkeit und die Verantwortlichkeit der Verwaltungsräte, Kirchengemeinderäte, Verbandsvertretungen und Verbandsausschüsse gemäß den im Bistum geltenden Bestimmungen des kirchlichen und weltlichen Rechts, insbesondere des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG) vom 1. Dezember 1978 (KA 1978 Nr. 271; HdR Nr. 720.3) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2**Leistungen**

(1) Das Bistum entscheidet über Inhalt und Organisation der bereitgestellten Unterstützungs- und Beratungsleistungen sowie über die Art der Leistungserbringung. Es orientiert sich dabei an den Bedarfen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände.

(2) Die Unterstützungs- und Beratungsleistungen des Bistums gliedern sich in

- Pflichtleistungen (§ 3),
- Basisleistungen (§ 4) und
- Zusatzleistungen (§ 5).

(3) Das Bistum listet in einem Leistungskatalog die bereitgestellten Leistungen detailliert auf und ordnet sie den Kategorien nach Absatz 2 zu. Der Leistungskatalog wird vom Bistum bei Bedarf aktualisiert; er wird den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

§ 3**Pflichtleistungen**

(1) Pflichtleistungen müssen von jeder Kirchengemeinde und jedem Kirchengemeindeverband in Anspruch genommen werden.

(2) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sind verpflichtet, die für die Erbringung von Pflichtleistungen notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig, vollständig und richtig zur Verfügung zu stellen.

§ 4**Basisleistungen**

Basisleistungen werden für jede Kirchengemeinde und jeden Kirchengemeindeverband bereitgestellt. Sie sind ganz oder teilweise abdingbar.

§ 5**Zusatzleistungen**

Zusatzleistungen können nach den besonderen Bedarfen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände vereinbart werden.

§ 6**Einzelvereinbarung**

(1) Zur Ausgestaltung der Wahlrechte nach den §§ 4 und 5 und zur Regelung der organisatorischen Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit wird auf der Grundlage des Leistungskatalogs (§ 2 Abs. 3) zwischen dem Bistum und jeder Kirchengemeinde oder jedem Kirchengemeindeverband eine Einzelvereinbarung geschlossen.

(2) Die Einzelvereinbarung enthält mindestens

1. Angaben zu den Basisleistungen nach § 4, die abbedungen werden sollen,
2. Angaben zu den Zusatzleistungen nach § 5, die in Anspruch genommen werden sollen,
3. Angaben zu Vollmachten und Berechtigungen, die dem Bistum zur Erfüllung seiner Aufgaben aus dieser Ordnung erteilt werden,
4. Angaben zur Organisation der Zusammenarbeit, insbesondere zu Präsenzdiensten und Kommunikationswegen,
5. Angaben zu Zuständigkeiten und Ansprechpartnern auf beiden Seiten.

(3) Die Einzelvereinbarungen werden mindestens jährlich von beiden Seiten überprüft und bei Bedarf einvernehmlich aktualisiert.

§ 7**Berichtspflichten**

Das Bistum wird dem Beauftragten oder der Beauftragten des jeweiligen Verwaltungsrats oder Kirchengemeinderats, der jeweiligen Verbandsvertretung oder des jeweiligen Verbandsausschusses auf Verlangen Auskunft über diejenigen Angelegenheiten erteilen, deren Erledigung dem Bistum übertragen wurde, und Einblick in die betreffenden Unterlagen gewähren.

§ 8

Kosten

(1) Das Bistum stellt die Unterstützungs- und Beratungsleistungen für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Für Zusatzleistungen nach § 5 kann das Bistum angemessene Kostenbeiträge erheben.

(3) Für Leistungen, die im Einzelfall aufgrund von Umständen, die die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband zu vertreten hat, erheblichen Zusatzaufwand verursachen, kann das Bistum angemessene Kostenbeiträge erheben.

(4) Die Höhe der Kostenbeiträge setzt der Bischöfliche Generalvikar fest.

§ 9

Schadensersatz

(1) Das Bistum haftet für die Sorgfalt, die es in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. In gleichem Umfang haftet es auch für ein Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.

(2) Das Bistum haftet für entgangene Opportunitätsvorteile nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 10

Beschwerden

(1) Können Mängel der Dienstleistung nicht direkt mit den zuständigen leistungserbringenden Stellen des Bistums geklärt werden, wendet sich die Kirchengemeinde oder der Kirchengemeindeverband an

die Beschwerdestelle des Bistums.

(2) Wird ein von der Beschwerdestelle vorgelegter Schlichtungsvorschlag nicht von beiden Seiten angenommen, entscheidet der Bischöfliche Generalvikar.

§ 11

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 2013 in Kraft. Gleichzeitig werden die Ordnung für die Rendanturen im Bistum Trier (KA 1992 Nr. 60) und die Dienstanweisung für die Rendanten (Dienststellenleiter) in den Rendanturen im Bistum Trier (KA 1992 Nr. 61) in der Fassung vom 20. Oktober 2004 (KA 2004 Nr. 244) aufgehoben. Bis zum Abschluss einer Einzelvereinbarung, längstens bis zum 30. Juni 2014, gelten für die Führung der Dienstgeschäfte der Kirchengemeinden die bisherigen Zuständigkeiten.

Trier, den 23. Oktober 2013

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzler der Kurie

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 207**Einrichtung einer Diakonatskommission**

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat durch entsprechende Berufungen eine Kommission eingerichtet, die den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat in Fragen der Aufnahme von Interessenten in den Diakonatsbewerberkreis oder in die pastorale Zusatzqualifikation zum Diakon im Hauptberuf, im Vorfeld der Zulassung zu den Beauftragungen zum Lektor und Akolythen, zur Aufnahme unter die Weihekandidaten (Admissio) und zur Diakonenweihe berät.

Zu der Diakonatskommission gehören neben Dia-

kon Dr. Ernst S c h n e c k als Bischöflicher Beauftragter Frau Angela D i e t e r i c h , Diakon Horst Peter R a u g u t h und Diakon Stefan S t ü r m e r .

Die Kommission nimmt ihre Arbeit mit dem Bewerbungsverfahren für den Ausbildungsbeginn 1. Januar 2014 auf.

Trier, den 15. Oktober 2013

Msgr. Dr. Georg Bätzing

Bischöflicher Generalvikar

Nr. 208 Cura-Examen 2014

1. Die Kapläne des Weihejahrgangs 2011 und die Herren Kapläne aus früheren Weihejahrgängen, die das Cura-Examen noch nicht abgelegt haben, werden zur Teilnahme am nächsten Examen zum Abschluss der Berufseinführung aufgerufen.

2. Entsprechend der „Ordnung für das Cura-Examen im Bistum Trier“ (KA 2004 Nr. 213; HdR Nr. 630.2) wird der Termin zum Antrag auf Zulassung zum Examen auf **Freitag, 3. Januar 2014**, festgelegt.

Der Antrag ist schriftlich an den Bischöflichen Generalvikar zu richten. Im Antrag sind der Titel der zu erstellenden schriftlichen Arbeit und der Name des Gutachters oder der Gutachterin der Arbeit anzugeben (vgl. KA 2004 Nr. 213, 1.).

Die folgenden Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- a) Zwei Exemplare der schriftlichen Arbeit in gebundener Ausführung.
- b) Eine Erklärung, dass die Arbeit selbstständig und unter Benutzung der angegebenen Literatur angefertigt worden ist.
- c) Das Testatheft mit den Nachweisen über die Teilnahme an den berufsbegleitenden Maßnahmen.
- d) Das Cura-Instrument.

3. Die teilnehmenden Kapläne werden gebeten, sich bald für ein pastoralbezogenes Thema der schriftlichen Arbeit zu entscheiden und im Einvernehmen mit dem Leiter der Berufseinführung der Kapläne einen Gutachter oder eine Gutachterin für die Arbeit zu wählen. Mögliche Gutachter bzw. Gutachterinnen

sind die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Theologischen Fakultät Trier, des Bischöflichen Priesterseminars und des Bischöflichen Generalvikariates. Nach Wahl des Themas und des Gutachters bzw. der Gutachterin setzen sich die Teilnehmer am Examen möglichst umgehend mit dem gewählten Gutachter bzw. der gewählten Gutachterin in Verbindung, um mit ihm/ihr das Thema und die Betreuung der Arbeit verbindlich zu vereinbaren.

4. Der letztmögliche Termin zum Antrag auf Zulassung zum Examen, Freitag, 3. Januar 2014, ist zugleich der Termin für die Abgabe der schriftlichen Arbeit.

Die Pfarrer der teilnehmenden Kapläne werden gebeten, diesen einige Tage Befreiung vom pastoralen Dienst zu gewähren, damit eine zügige Abfassung der schriftlichen Arbeit möglich ist.

5. Die Fachreferenten bzw. die Fachreferentinnen für die Praxisberatungen werden gebeten, die beratenden Gutachten zur Leitung einer Eucharistiefeier, Predigt, Sakramentenkatechese und zum Religionsunterricht ebenfalls bis zum 3. Januar 2014 beim Leiter der Berufseinführung der Kapläne einzureichen (KA 2004 Nr. 212).

6. Die Prüfungsgespräche zum Abschluss der Berufseinführung (KA 2004 Nr. 213, 2.) finden am **Montag, 3. Februar 2014**, vormittags im Bischöflichen Generalvikariat Trier statt.

Trier, im Oktober 2013

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 209 Caritas-Herbstsammlung 2013

Die Caritas Haus- und Straßensammlung 2013 findet in der Zeit vom **22. November bis 2. Dezember 2013** statt. Unter dem Motto „Investieren Sie in Menschlichkeit“ bitten die Pfarreien, die Caritasverbände und der Caritasverband für die Diözese Trier e. V. um Spenden. Allen, die sich in der Vorbereitung und Durchführung der Sammlung engagieren – einige tun dies seit Jahrzehnten – sei für ihren Einsatz ganz herzlich gedankt.

Die Erlöse der Sammlung werden geteilt: 50 Prozent bleiben in der Pfarrei und 20 Prozent gehen an die Ortsverbände, die Träger vieler Einrichtungen, Projekte und Initiativen sind. Die restlichen 30 Prozent gehen an den Diözesan-Caritasverband, der nicht nur für das Material und den Versand der Sammlung aufkommt, sondern mit diesen Spenden Hilfsprojekte unterstützt.

In diesem Jahr stellt die Caritas ganz bewusst die

Familien in den Mittelpunkt. Schon seit Januar 2013 begleitet uns die Jahreskampagne „Familie schaffen wir nur gemeinsam“. Auf allen Ebenen geht es um echte Entlastung für die Familie, die nach wie vor Keim- und Kernzelle der Gesellschaft ist. Mit den Geldern aus der Herbstsammlung der Caritas werden auch Projekte für Familien unterstützt, die auf Hilfe angewiesen sind – trotz der vielen staatlichen Maßnahmen fallen immer häufiger Kinder und ihre Eltern durch das soziale Netz.

Der Dienst am Nächsten gehört zu den zentralen Aufgaben der kirchlichen Gemeinden in unserem Bistum. Die Seelsorger erfahren vieles über die Nöte und Sorgen der Menschen. Es gibt Armut und große

Not mitten unter uns – oft im Verborgenen. Arm sind nicht nur Obdachlose und Hartz IV-Empfänger. Auch in unseren Gemeinden gibt es Erwerbstätige, deren Einkommen nicht für die Familie ausreicht. Und diese Armut betrifft vor allem die Kinder.

Wenn Familien in Not geraten, sollten wir gemeinsam helfen. Unsere Gemeinden sind berufen und herausgefordert, Nächstenliebe auszustrahlen. Dies kann uns nur gemeinsam gelingen.

Trier, im Oktober 2013

Prälat *Franz Josef Gebert*

Vorsitzender des Diözesan-Caritasverbandes Trier

Nr. 210

Gottesdienst zur Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2014

Unter dem Leitwort „**Segen bringen, Segen sein. Hoffnung für Flüchtlingskinder in Malawi und weltweit!**“ werden Anfang kommenden Jahres die Sternsingerinnen und Sternsinger bei ihrer 56. Aktion Dreikönigssingen unterwegs zu den Menschen sein.

Die Aktion beleuchtet in diesem Jahr beispielhaft für viele Projekte die Situation der Kinder im Flüchtlingslager in Malawi, die aus den umliegenden Ländern und vor allem aus der Republik Kongo kommen und Zuflucht suchen.

Die Sternsingerinnen und Sternsinger aus den Pfarreien und Jugendverbänden des Bistums Trier sind herzlich eingeladen, den Gottesdienst zur offiziellen Eröffnung der Sternsingeraktion im Bistum Trier für das Jahr 2014 mitzufeiern.

Am **Donnerstag, dem 2. Januar 2014**, finden um **11.00 Uhr** gemeinsam mit Weihbischof Robert Brahm, Dechant Volker Teklik und dem Jugendpfarrer Christian Heinz in der Pfarrkirche Maria Himmelfahrt in Marpingen (Kirchberg 10, 66646 Mar-

pingen) der Eröffnungsgottesdienst und die feierliche Aussendung statt.

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) im Bistum Trier, die DJK-Sportjugend von Marpingen, das Dekanat St. Wendel und die Pfarreiengemeinschaft Marpingen laden herzlich zur Mitfeier ein.

Anmeldungen nimmt **bis zum 19. Dezember** der BDKJ-Diözesanverband Trier, Telefon (06 51) 9 77 11 00, Telefax (06 51) 9 77 11 99, E-Mail: info@bdkj-trier.de, entgegen.

Es wird gebeten, dabei auch die Anmeldungen für den anschließenden Imbiss in der Aula der Gemeinschaftsschule Marpingen abzugeben.

Da die Parkmöglichkeiten an der Kirche sehr begrenzt sind, sollten die Parkplätze rund um die Gemeinschaftsschule in der Marienstraße 21 genutzt werden.

Trier, den 2. Oktober 2013

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 211 Kirchenkollekten 2014

Termin 2014	Innenauftrags-Nr.	Zweckbestimmung
1. Januar	400103	Kollekte für das Maximilian-Kolbe-Werk
12. Januar	400104	Afrika-Kollekte (für afrikanische Katechisten)
26. Januar	400105	Caritas-Kollekte
9. Februar	400106	Kollekte für das Priesterseminar
6. April	400107	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „MISEREOR“
13. April	400108	Kollekte für pastorale und soziale Dienste im Hl. Land und für die Grabeskirche in Jerusalem
27. April	400109	Diaspora-Opfer der Kommunionkinder
4. Mai	400110	Kollekte für die Hohe Domkirche
25. Mai	400111	Katholikentagskollekte
8. Juni	400112	Kollekte für kirchliche Aufgaben in Mittel- und Osteuropa „Renovabis“
29. Juni	400113	Kollekte für die Aufgaben des Papstes (Peterspfennig)
14. September	400114	Kollekte zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel (Medien)
21. September	400115	Caritas-Kollekte
5. Oktober	400116	Kollekte für die Bolivienpartnerschaft
26. Oktober	400117	„missio“-Kollekte (Sonntag der Weltmission)
2. November	400118	Kollekte für die Priesterausbildung in Diasporagebieten Mittel- und Osteuropas
9. November	400119	Kollekte für die Pfarrbüchereien
16. November	400120	Kollekte für das Bonifatiuswerk (Diasporasonntag)
25. Dezember	400121	Kollekte für das Bischöfliche Hilfswerk „ADVENIAT“
28. Dezember	400122	Kollekte für die Familienseelsorge

Die Durchführung der Kollekten richtet sich nach den geltenden Diözesanbestimmungen über Kollekten, andere Einnahmen und Spenden in den Kirchengemeinden des Bistums Trier (KA 2000 Nr. 210; HdR Nr. 723.1).

Gemäß § 6 Abs. 3 dieser Bestimmungen sind die festgestellten Beträge in das **Kollektenbuch** einzutragen. Auf einen gesonderte Drucklegung des Kollektenplanes als Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt wurde deshalb verzichtet. Kollektenbücher sind erhältlich in der Exeditur des Bischöflichen Generalvikariates, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 83.

Trier, den 29. August 2013

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 212

Hinweise zur Aktion ADVENIAT 2013

Dass Menschen Zugang zu Bildung haben, ist nicht selbstverständlich. In den Ländern Lateinamerikas und der Karibik zum Beispiel gibt es heute noch immer 36 Millionen Menschen, die nicht lesen, schreiben oder rechnen können; weitere 73 Millionen Menschen bringen gerade einmal ihren Namen zu Papier und entziffern mühsam einzelne Wörter oder Zahlen. Man kann sich vorstellen, wie schwierig unter diesen Umständen schon einfachste Alltagsangelegenheiten werden können: Einkäufe etwa, ein Gang zum Amt oder Hilfe für die eigenen Kinder bei den Hausaufgaben.

Armut, die Zugehörigkeit zu bestimmten Volksgruppen oder abgelegene Lebensräume führen dazu, dass Kinder, Jugendliche oder Erwachsene wenig Möglichkeiten haben, zu lernen, was das Leben braucht. Dieses Defizit wirkt sich auf alle Lebensbereiche aus: Wohnen, Ernährung, Erziehung, Gesundheit, Berufsfindung, Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, Wahrnehmung bürgerlicher Grundrechte. All das braucht ein bestimmtes Maß an Fertigkeiten und Wissen, das sich kein Mensch allein beibringen kann.

Es bräuchte also einen möglichst freien und gerechten Zugang zu Bildung. Die Realität sieht anders aus. In Lateinamerika und der Karibik gibt es zahlreiche kirchliche Initiativen, die in verschiedenen Kontexten versuchen, möglichst vielen Menschen eine möglichst breite Bildung zukommen zu lassen, die den je konkreten Lebensumständen optimal angepasst ist.

Einige dieser Bildungsinitiativen möchte die Jahresaktion 2013 nahe bringen und lenkt dabei den Blick vor allem nach Chile, Nicaragua, Honduras, Bolivien und in die Dominikanische Republik. Dort freuen sich die ADVENIAT-Partner und die Menschen, mit denen sie arbeiten, über unsere Bereitschaft, dem „Hunger nach Bildung“ gemeinsam zu begegnen: kenntnisreich, engagiert, phantasievoll, solidarisch.

Unter dem biblischen Leitwort „Anfang der Weisheit ist wahrhaftiger Hunger nach Bildung. Das Ziel der Bildung aber ist Liebe“ (vgl. *Weish* 6,17) geht die Bischöfliche Aktion ADVENIAT im Jahr 2013 dem

Thema „Bildung“ auf den Grund. Ausgehend von den Bildungsvisionen der Bibel wird gemeinsam mit den Partnern nach konstruktiven Wegen aus der herrschenden Bildungs-Ungerechtigkeit gesucht.

Die Eröffnung der bundesweiten ADVENIAT-Aktion findet am **1. Adventssonntag**, dem 1. Dezember 2013, in Osnabrück statt. Für diesen Sonntag wird gebeten, in den Gemeinden die Plakate auszuhängen, die Opferstöcke mit einem entsprechenden Hinweis aufzustellen und die ADVENIAT-Zeitschrift auszulegen.

Am **3. Adventssonntag**, dem 15. Dezember 2013, sollen in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen der Aufruf der deutschen Bischöfe verlesen (vgl. KA 2013 Nr. 199) und die Opfertüten für die Kollekte verteilt werden. Es empfiehlt sich, zusammen mit den Opfertüten die gefalteten Infoblätter auszugeben.

Bei der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für Spenden an ADVENIAT ist auf der Bestätigung der Hinweis „Weiterleitung an die Bischöfliche Aktion ADVENIAT/Bistum Essen, Körperschaft des öffentlichen Rechts“ zu vermerken.

In allen Gottesdiensten an **Heiligabend**, auch in den Kinder-Krippenfeiern, sowie in den Gottesdiensten am **1. Weihnachtsfeiertag** ist die Kollekte anzukündigen und durchzuführen. Zur Ankündigung der Kollekte eignet sich sicherlich ein Zitat aus dem ADVENIAT-Aufruf der deutschen Bischöfe.

Das Ergebnis der Kollekte ist ohne Abzug mit dem Vermerk „ADVENIAT 2013“ auf das Konto der Kirchengemeinde einzuzahlen. Eine Weiterleitung auf das Konto der Bistumskasse wird durch die jeweils zuständige Rendantur veranlasst.

Weitere Informationen und Materialien zur Aktion sind erhältlich bei der Bischöflichen Aktion ADVENIAT, Gildehofstr. 2, 45127 Essen, Telefon (02 01) 17 56-2 08, Telefax (02 01) 17 56-1 11, Internet: www.adveniat.de

Nr. 213

Fortbildungsveranstaltungen

Diözesane Kurse für Sakristaninnen und Sakristane 2014

Termine und Orte:

17. bis 21. März 2014

Grundkurs (Exerzitienhaus St. Thomas)

12. bis 16. Mai 2014

Prüfungskurs (Exerzitienhaus St. Thomas)

18. bis 22. August 2014

Grundkurs (Exerzitienhaus St. Thomas)

22. bis 26. September 2014

Prüfungskurs (Exerzitienhaus St. Thomas)

1. bis 5. Dezember 2014

Fortbildungskurs (Exerzitienhaus St. Thomas)

Diözesane Kurse zur Leitung sonn- und feiertäglicher Wort-Gottes-Feiern 2014

Termine und Orte:

7./8. Februar 2014

Aufbaukurs (Exerzitienhaus St. Thomas)

Thematik:

„Gottesdienste im Ablauf des Tages mit dem neuen Gotteslob“ (Morgenlob, Abendlob)

14./15. März 2014

Aufbaukurs (Exerzitienhaus St. Thomas)

Thematik:

„Thematische Gottesdienstgestaltung zu Liedern aus dem neuen Gotteslob“

Beide Kurse sind offen für Interessierte aus Liturgie-

kreisen und für nebenamtliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

16./17. Mai 2014

Grundkurs (Exerzitienhaus St. Thomas)

Leitung sonn- und feiertäglicher Wort-Gottes-Feiern.

Diözesane Grundkurse für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer 2014

Die Teilnahme am diözesanen Grundkurs für Kommunionhelferinnen und Kommunionhelfer ist die verbindliche Voraussetzung für ehrenamtliche Damen und Herren (Mindestalter 25 Jahre), die bischöfliche Beauftragungsurkunde zur Kommunionhelferin bzw. zum Kommunionhelfer für fünf Jahre zu erhalten (vgl. HdR 4133.11).

Termine und Orte:

Visitationsbezirk Koblenz

8. März und 25. Oktober 2014 im Forum Vinzenz Pallotti, Pallottistraße 3, 56179 Vallendar

Visitationsbezirk Saarbrücken

15. März und 11. Oktober 2014 (Tagungsort ist noch nicht festgelegt)

Visitationsbezirk Trier

15. Februar und 20. September 2014 im Gästehaus der Barmherzigen Brüder, Nordallee 1, 54292 Trier

Anmeldung für diese Kurse:

Bischöfliches Generalvikariat, ZB 1.1.1 Grundsatzfragen, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier; Telefon (06 51) 71 05-4 34 oder -3 74, Telefax (06 51) 71 05-4 05, E-Mail: liturgie@bgv-trier.de

Nr. 214

Personalveränderungen

Aufnahmen

Weihbischof Jörg Michael Peters hat am Samstag, dem 28. September 2013, in der Kirche der Vikarie St. Thomas die folgenden Bewerber für den Ständigen Diakonat unter die **Kandidaten für das Weihesakrament** aufgenommen:

Hans-Georg B a c h aus Nachtsheim;

Michael K r e m e r aus Koblenz.

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Thomas D a r s c h e i d , Pfarrer, Neuwied, mit Wirkung vom 1. November 2013 zum Dechanten im Dekanat Rhein-Wied für die Dauer von sieben Jahren;

Bernhard F u c h s , Pfarrer, Simmern, mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 zum Koordinator der Pfarreiengemeinschaft Ochtendung-Kobern;

Kurt G r o ß , Pfarrer i. R., Grafschaft-Karweiler, mit Wirkung vom 8. September 2013 zum Subsidiar in der Pfarreiengemeinschaft Grafschaft;

Peter J o c h u m , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, Pfarreiengemeinschaft Uchtelfangen, mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 zum stellvertretenden Leiter des Diakonenkreises Schaumberg-Blies für die Dauer von drei Jahren (Wiederernennung);

Gebhard L ü c k , Pfarrer, Wershofen, mit Wirkung vom 1. November 2013 zum Pfarrer der Pfarreiengemeinschaft Niederehe und zum Vorsitzenden der Vertretung des Kirchengemeindeverbandes Niederehe;

Siegfried M a y , Pfarrer, Stadtkyll, mit Wirkung vom 15. Dezember 2013 zum Koordinator der Pfarreiengemeinschaft Schönecken-Waxweiler;

Peter M u n k e s , Ständiger Diakon im Hauptberuf, Pfarreiengemeinschaft Ottweiler, mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 zum Leiter des Diakonenkreises Schaumberg-Blies für die Dauer von drei Jahren (Wiederernennung);

Christian S c h e i n o s t , Pfarrer, Bad Hönningen, mit Wirkung vom 1. November 2013 zum Stellvertretenden Dechanten im Dekanat Rhein-Wied für die Dauer von sieben Jahren;

Markus W i r t h , Pfarrer, Quierschied, mit Wirkung vom 1. Dezember 2013 zum Koordinator der Pfarreiengemeinschaft Saarbrücken St. Jakob sowie zum Krankenhauseelsorger am Klinikum Saarbrücken (Winterberg).

Beauftragung

Es wurde beauftragt:

Stephan M i c h a l i k , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. November 2013 zum pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Mülheim-Kärlich.

Entpflichtungen

Es wurden entpflichtet:

Harald L e n e r t z , Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. November 2013 vom pastoralen Dienst in der Einrichtung der Barmherzigen Brüder Schönfelderhof in Zemmer und in der Pfarreiengemeinschaft Zemmer;

Konrad L i s o w s k i , Kaplan in den Pfarreien Boppard St. Severus, Boppard (Bad Salzig) St. Ägidius und Boppard (Hirzenach) St. Bartholomäus mit Wirkung vom 1. August 2013. Er wurde gleichzeitig für die Dauer von vier Jahren zum pastoralen Dienst in der Diözese El Alto in Bolivien entsandt.

Versetzung in den Ruhestand

In den Ruhestand wurde versetzt:

Manfred M ü l l e r s , Pfarrer, Bernkastel-Kues, mit Wirkung vom 8. Dezember 2013;

Versetzungen

Es wurden versetzt:

Stephanie B a c k e s , Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Marpingen, mit Wirkung vom 1. November 2013 als Religionslehrerin in der Hofschule, Förderschule für Lernbehinderte, in Friedrichsthal-Bildstock (60 Prozent Beschäftigungsumfang); mit 25 Prozent Beschäftigungsumfang bleibt sie weiterhin als Gemeindereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Marpingen;

Susanne M ö c k e l - L a m b e r t y, Pastoralreferentin im Sonderurlaub, mit Wirkung vom 1. November 2013 als Pastoralreferentin im Bereich „Inklusive Seelsorge in der Behindertenpastoral“ für den Visitationsbezirk Koblenz (50 Prozent Beschäftigungsumfang);

Mechthild M ü l l e r, Gemeindefereferentin im Sonderurlaub, mit Wirkung vom 1. November 2013 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Koblenz (Metternich) (25 Prozent Beschäftigungsumfang);

Anne P ü t z, Pastoralreferentin im Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen Trier, mit Wirkung vom 1. November 2013 als Pastoralreferentin in der

Krankenhauseelsorge des Ökumenischen Verbundkrankenhauses Trier (Elisabethkrankenhaus und Marienkrankenhaus Ehrang);

Daniela S t a n d a r d, Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Trier St. Paulin, mit Wirkung vom 1. November 2013 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Trier Hl. Edith Stein.

Beendigung des Dienstes

Es beendete den Dienst:

August S c h m i d t, Pastoralreferent im Marienhaus-Klinikum Bad Neuenahr-Ahrweiler, zum 1. Oktober 2013 (Freistellungsphase der Altersteilzeit).

Nr. 215 Vakante Stellen

Für die Berufsgruppe der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten:

1. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten in der **Krankenhauseelsorge im Gemeinschaftsklinikum Koblenz-Mayen**, St. Elisabeth Mayen zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Esther Braun-Kinnen, BGV Trier, ZB 1.1.2 – Diakonische Pastoral, Telefon (06 51) 71 05-3 88.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2013 zu richten an Susanne Kramer, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – VB Koblenz, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

2. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Pastoralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten in der **Krankenhauseelsorge im Marienhaus Klinikum im Kreis Ahrweiler**: Krankenhaus Maria Hilf Bad Neuenahr-Ahrweiler und St. Josef Krankenhaus Adenau sowie in der Dr. von Ehrenwall'schen Klinik Bad Neuenahr-Ahrweiler zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Esther Braun-Kinnen, BGV Trier, ZB 1.1.2 – Diakonische Pastoral, Telefon (06 51) 71 05-3 88.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2013 zu richten an Günter Gauer, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – VB Koblenz, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

3. Zum 1. Februar 2014 ist die Vollzeitstelle einer **Pastoralreferentin** bzw. eines **Pastoralreferenten** im **Dekanat Kirchen** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Günter Gauer, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 56.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2013 zu richten an Günter Gauer, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – VB Koblenz, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

4. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer **Pastoralreferentin** bzw. eines **Pastoralreferenten** im **Dekanat Rhein-Wied** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Susanne Kramer, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-5 99.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2013 zu richten an Susanne Kramer, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.1 – VB Koblenz, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

5. Zum 1. April 2014 ist die Teilzeitstelle (35 Prozent Beschäftigungsumfang) einer **Pastoralreferentin** bzw. eines **Pastoralreferenten** im **Dekanat Völklingen** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Mariette Becker-Schuh oder Francesco Caglioti, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 83 bzw. -1 91.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2013 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – VB Saarbrücken, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

6. Zum 1. März 2014 ist die Vollzeitstelle einer **Pastoralreferentin** bzw. eines **Pastoralreferenten** im **Dekanat Trier** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Edith Ries-Knoppik, BGV Trier, Telefon(06 51) 71 05-3 28.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2013 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – VB Trier, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

7. Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Teilzeitstelle (50 Prozent Beschäftigungsumfang) einer Pas-

toralreferentin bzw. eines Pastoralreferenten in der **Krankenhauseelsorge im Klinikum Mutterhaus der Borromäerinnen in Trier** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Edith Ries-Knoppik, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 28 sowie Esther Braun-Kinnen, BGV Trier, ZB 1.1.2 – Diakonische Pastoral, Telefon (06 51) 71 05-3 88.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2013 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.3 – VB Trier, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten:

Zum 1. August 2014 ist die Vollzeitstelle einer **Gemeindereferentin** bzw. eines **Gemeindereferenten** in der **Pfarreiengemeinschaft Beckingen** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilen Pfarrer Christoph Eckert, Talstraße 27, 66701 Beckingen, Telefon (0 68 35) 23 19, Francesco Caglioti oder Mariette Becker-Schuh, BGV Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91 bzw. -1 83.

Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember 2013 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – VB Saarbrücken, Hinter dem Dom 6, 54290 Trier.

Nr. 216 Anschriften und Telefonnummern

Erwin R e c h , Pfarrer i. R., bisher: 66701 Beckingen-Haustadt, neu: Anemonstraße 10, 66701 Beckingen;

Johannes S c h u l i g e n , Pfarrer, bisher: 54614 Schönecken, neu: Dechant-Knauf-Straße 5, 66557 Illingen;

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 217**Glaubensweg „Unterwegs nach Emmaus“**

Viele Gemeinden und Pfarreien sind mit Strukturveränderungen beschäftigt. Eine Situation, die sehr gefangen nehmen, zugleich aber auch den Wunsch nach inhaltlicher Orientierung und Arbeit wecken kann.

Die Projektstelle „Wege erwachsenen Glaubens (WeG)“ in Vallendar bietet zu dieser Thematik für die Fastenzeit 2014 wieder den von ihr entwickelten Glaubensweg „Unterwegs nach Emmaus“ an.

Dieser geistliche Weg mit dem Untertitel „Gott suchen in Zeiten des Umbruchs“ orientiert sich an den Evangelien der Fastensonntage vom Lesejahr A.

Sowohl für Einzelne und Gruppen als auch für die Gottesdienstgemeinde wird ein leicht umsetzbarer Begleiter durch die Fastenzeit (mit ausgearbeiteten Gottesdiensthilfen und Predigtvorlagen) zur Verfügung gestellt.

Eine Broschüre mit weiteren Informationen kann kostenlos per E-Mail: info@weg-vallendar.de oder per Telefon (02 61) 6 40 29 90 angefordert werden.

Weitere Auskünfte auch bei der Projektstelle „Wege erwachsenen Glaubens (WeG)“, Postfach 14 06, 56174 Vallendar oder im Internet unter www.weg-vallendar.de

Nr. 218**Urlauberseelsorge 2014 auf der Nordseeinsel Pellworm**

Im Herzen des Nationalparks „Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer“ liegt vor der Westküste Schleswig-Holsteins die Insel Pellworm, eine Oase der Ruhe.

Für die katholische Seelsorgestation auf der Insel Pellworm – das „Momme-Nissen-Haus“ – werden „Ferienpriester“ gesucht, die bereit sind, an den Sonntagen die hl. Messe mit der ortsansässigen Inselgemeinde und den Feriengästen zu feiern. Der Belegungsplan für das Jahr 2014 bietet noch viele freie Zeiten!

Es stehen zwei gemütliche Gästeappartements für Ferienpriester im „Momme-Nissen-Haus“ auf der Insel Pellworm zur Verfügung.

Interessierte Priester können sich direkt an das Momme-Nissen-Haus, Bupheverweg 1, 25849 Pellworm, Telefon (0 48 44) 6 88, Telefax (0 48 44) 99 05 47, wenden.

Weitere Informationen bietet auch das Internet unter: www.momme-nissen-haus.de

Nr. 219**Warnung**

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz macht auf Veranlassung des Bistums Essen auf einen Betrugsversuch aufmerksam.

Dabei geht es um einen **Gerd Albert Stein**, der unter dem Namen „**Pater Ludgerus**“ als Priester in

Erscheinung getreten ist.

Anders als Gerd Albert Stein behauptet, gehört er weder einer Ordensgemeinschaft an noch hat er die Diakonen- oder Priesterweihe empfangen.

Bischöfliches Generalvikariat, Postfach 13 40, 54203 Trier
Postvertriebsstück • Entgelt bezahlt • G 4179 B

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Msgr. Dr. Georg Bätzing

Redaktion

Andreas Jäger, Tanja Faß

Kanzlei der Kurie

Hinter dem Dom 6, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-1 12

Telefax (06 51) 71 05-91 12

E-Mail: kanzlei@bgv-trier.de

Druck:

SDV – Saarländische Druckerei & Verlag GmbH, Werner-
von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen

Bezugspreis:

jährlich 16 €

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und An-
schriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche General-
vikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare
angefordert werden.